

Gilt das Minderheitenrecht auch für nicht stimmberechtigte Mitglieder?

Eine wichtige Frage:

Das Minderheitenrecht sieht vor, dass eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen kann. Geregelt ist dies in § 37 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die gesetzliche Regelung sieht vor, dass 10% der Mitglieder ausreichen, um eine außerordentliche Mitgliederversammlung auch gegen den Willen des Vorstands zu erzwingen. In der Satzung können Sie allerdings eine höhere Grenze vorsehen - es muss aber bei einem „Minderheitenrecht“ bleiben. Das heißt: Bei 49 Prozent der Mitglieder ist Schluss.

Würden Sie also beispielsweise in der Satzung regeln, dass ein Minderheitenbegehren von mindestens 60 % der Mitglieder getragen werden muss, wäre diese Regelung nicht wirksam, da 60 % keine Minderheit mehr sind. In diesem Fall würde automatisch die gesetzliche 10-Prozent-Regelung gelten.

Doch nun zur Frage: Werden bei dieser Grenze auch nicht stimmberechtigte Mitglieder mitgerechnet oder nicht?

Zwei Meinungen dazu:

- Nein, nicht stimmberechtigte Mitglieder können ja auch keine Beschlüsse durch ihre Stimme beeinflussen, also bleiben sie außen vor.
- Auch nicht stimmberechtigte Mitglieder zählen mit, sonst wären diese ja vollkommen machtlos.

Auflösung:

Die nicht stimmberechtigten Mitglieder zählen mit. Sie können auch nicht wirksam per Satzung von diesem Recht ausgeschlossen werden (Oberlandesgericht Düsseldorf, Beschluss vom 28.5.2013, Az. I-3 Wx 43/13).

Können Mitglieder zur Zahlung einer Umlage verpflichtet werden?

Wie Sie Mitglieder rechtssicher zur Zahlung einer Umlage verpflichten	
Fragen	Hinweise und Praxis-Tipps
Kann anstelle der Satzung auch in der Beitragsordnung geregelt werden, dass Mitglieder eine Umlage zahlen müssen?	Es liegt in der Natur der Sache, dass nicht vorhersehbar ist, ob eine Umlage erforderlich wird. Deshalb lassen sich die Einzelheiten verständlicherweise auch nicht in der Beitragsordnung regeln. Eine Regelung in der Satzung, dass die mögliche Erhebung einer Umlage zulässig ist, ist ein absolutes Muss.
Darf in der Satzung von vornherein geregelt werden, dass eine Umlage eine bestimmte Höhe nicht übersteigen darf?	Das muss nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs sogar ausdrücklich in der Satzung geregelt werden. Gesetzliche Vorgaben für eine solche „Deckelung“ der Umlage gibt es allerdings nicht. Es empfiehlt sich, die maximal zulässige Höhe der Umlage nach in einem Vielfachen des Jahresbeitrags auszudrücken. Das sichert Ihnen ein Höchstmaß an Flexibilität und hat den Vorteil, dass Sie die nach der Satzung maximal zulässige Umlage auf der Basis der dann aktuell geltenden Jahresbeiträge berechnen können. Der Bundesfinanzhof hält eine Umlage in Höhe bis zum 6-fachen Jahresbeitrags noch für zumutbar.

<p>Was ist, wenn die Satzung keine Obergrenze für die Umlage regelt?</p>	<p>Dann kann die Mitgliederversammlung nicht wirksam über eine Umlage beschließen. Ausnahme: Die beschlossene Umlage ist für den Fortbestand des Vereins unabweisbar notwendig.</p> <p>Die Mitgliederversammlung muss also vor der Alternative stehen, den Verein aufzulösen oder ihn unter einem einmaligen finanziellen Opfer der Mitglieder, nämlich der Zahlung der Umlage, fortzuführen. Außerdem muss die beschlossene Umlage den Mitgliedern auch zumutbar sein. Wo genau die Grenze zu ziehen ist, ist gerichtlich nicht abschließend geklärt. Der Bundesgerichtshof hält eine Umlage in Höhe bis zum 6-fachen Jahresbeitrags noch für zumutbar.</p>
<p>Wie konkret muss die Regelung über die mögliche Erhebung einer Umlage formuliert werden?</p>	<p>Ist in der Satzung lediglich geregelt, dass die Mitglieder periodisch wiederkehrende Leistungen zu erbringen haben, bietet sie keine Ermächtigungsgrundlage für den Beschluss einer Umlage. Natürlich ist nicht absehbar, wofür eines Tages eine Umlage notwendig werden könnte. Deshalb kann die Formulierung zwar nicht auf konkrete Einzelfälle abstellen, durch die Sie sich überdies völlig unnötig binden würden.</p> <p>Tipp: Gleichwohl ist es möglich, durch die Art der Formulierung deutlich zu machen, dass die Erhebung einer Umlage nur in außerordentlichen Situationen in Betracht kommt.</p>
<p>Wer entscheidet über die Erhebung und die Höhe einer Umlage?</p>	<p>Zuständiges Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Empfehlenswert ist ein Passus in der Satzung, wonach die Mitgliederversammlung über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet.</p>
<p>Welche Mehrheit ist bei Abstimmungen über eine Umlage erforderlich?</p>	<p>Enthält die Satzung keine Regelung, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Achtung: Die Hürde kann aber auch höher gelegt werden. Sie können zum Beispiel regeln, dass eine Mehrheit von zwei Dritteln oder sogar drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Erfahrungsgemäß ist es allerdings schon schwierig genug, überhaupt eine Umlage durchzusetzen. Um deren Erhebung nicht noch zusätzlich zu erschweren, empfiehlt es sich, die einfache Stimmenmehrheit ausreichen zu lassen.</p>
<p>Muss die Umlage generell von allen Mitgliedern gezahlt werden?</p>	<p>Nein, es ist zulässig, einzelne Mitgliedergruppen von der Zahlungspflicht auszunehmen, wie etwa folgende: Familienmitglieder, Fördermitglieder, Jugendliche, Auszubildende und Studenten. Eine weniger intensive Nutzung von Einrichtungen des Vereins, die mit der Umlage finanziert werden sollen, und eine ohnehin reduzierte Beitragspflicht sind stets ausreichende Gründe für eine Ungleichbehandlung der Mitglieder.</p>

**Regelung einer Umlage in der Vereinssatzung:
Mit dieser Formulierung sind Sie auf der sicheren Seite**

- (1) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden.*
- (2) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.*

(3) Die Höhe der Umlage darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrags nichts übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.